

Halle und Umgebung.

Halle, den 28. Juni 1916.

Bekanntmachung über Lebensmittelsteine.

Auf Grund des § 12 Ziffer 1 und 4 der Verordnung des Bundesrates vom 25. September/4. November 1915 Reichs-Gesetzbl. 607 und 728 wird folgendes verordnet:

§ 1.

Jeder Haushalt in Halle erhält einen Lebensmittelstein, der auf den Namen des Haushaltungsvorstandes ausgestellt ist.

Einen gleichen Schein erhalten alle in Untermiete wohnenden Familien oder Personen, die sich in der Wohnung selbst beschäftigen.

Die Lebensmittelsteine derjenigen Untermieter, die sich nur zum Teil selbst beschäftigen, sind durch ein rotes Kreuz in der Mitte des Scheines gekennzeichnet.

Die Lebensmittelsteine sind fortlaufend nummeriert. Sie sind nicht übertragbar.

§ 2.

Vom 1. Juli 1916 ab hat jeder, der eine der im Lebensmittelstein verzeichneten Waren kauft, dem Verkäufer den Schein vorzulegen; der Verkäufer hat den Tag des Verkaufes und die verkaufte Menge mit Tinte, Tintenstift oder mit einem geeigneten Stempel im Schein zu vermerken (s. B. 4, 7 1/2 Pf.). Die für die Eintragungen bei jeder Ware vorgesehenen 15 Rierede sind in unterbrochener Reihenfolge zu benutzen. Die Einkäufe von Milch sind bis auf weiteres noch nicht einzutragen!

§ 3.

Hat der Magistrat bei einer Ware die auf einmal abgehende Menge nach der Zahl der Haushaltungsangehörigen festgelegt, so hat der Verkäufer jedesmal auf alle 15 des Scheines verzeichnete Personenzahl des Haushalts festzustellen und danach die gemäß der jeweiligen Anordnung des Magistrats abgehende Menge zu bemessen.

Nimmt der Käufer die ihm jeweils zuzehende Menge nicht auf einmal ab, so sind die Teilkäufe in demselben Viertel untereinander einzutragen.

§ 4.

Die Eintragungen der Verkäufe von Waren, für die die Abgabe bestimmter Mengen nicht vorgeschrieben ist, haben den Zweck, das sogenannte Einkaufsmessern zu verhindern. Gemäß obiger Verordnung wird den Verkäufern hiermit zur Pflicht gemacht, den Verkauf dieser Nahrungsmittel zu verweigern, sobald sie aus dem Lebensmittelstein ersehen, daß der Käufer in der letzten Zeit von der betreffenden Ware mehr gekauft hat, als bei der Zahl seiner Angehörigen unter Berücksichtigung der Knappheit der betreffenden Ware für den laufenden Verbrauch erforderlich war.

§ 5.

Der Verkauf von Seite gemäß der Verordnung vom 27. April 1916 ist vom 1. Juli ab nicht mehr auf der Rückseite der Kartoffelmarken, sondern im Lebensmittelstein unter Nr. 10 einzutragen.

§ 6.

In die mit A bis E bezeichneten freien Spalten des Lebensmittelsteines sind die Verkäufe derjenigen Lebensmittel einzutragen, die der Magistrat je nach Bedürfnis später bestimmen wird.

§ 7.

Gemäß § 17 Ziffer 2 der eingangs genannten Verordnung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft:

1. Käufer, die einen nicht für ihren Haushalt bestimmten Lebensmittelstein zum Einkauf benutzen;
2. Käufer, die die Vorlegung des Lebensmittelsteines beim Einkauf der darin bezeichneten oder künftig gemäß § 6 zu bestimmenden Waren verweigern;
3. Verkäufer, die die in den §§ 2 bis 6 vorgeschriebenen Eintragungen von Käufen nicht oder nicht vollständig oder unrichtig vornehmen;
4. Käufer, die von einer Ware größere Mengen, als der Magistrat zum Verkauf freigegeben hat, kaufen und Verkäufer, die größere als die vorgeschriebenen Mengen abgeben;
5. Verkäufer, die entgegen der Vorschrift des § 4 dem „Einkaufsmessern“ Vorlauf leisten.

Neben der Strafe kann bei Verkäufern die Schließung des Geschäfts angeordnet werden.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Halle a. S., den 28. Juni 1916.

Der Magistrat.

Feststellung von Schwerarbeitern in Halle.

Bekanntmachung.

Die Bergwerks- und Industriebetriebe in Halle werden hiermit in ihrem Interesse und im Interesse der bei ihnen Beschäftigten aufgefordert, eine Liste mit Namen, Wohnort und Beschäftigungsart der Arbeiter folgender Gruppen anzugeben:

1. Bergarbeiter unter Tage;
2. Arbeitern an den Rostöfen (nicht aber in den Nebengewinnungsanlagen);
3. Bergarbeitern in der Grob-Eisenindustrie, insbesondere a) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Schmiedeschmiedearbeiter und sonstige Eisenarbeiter, sowie Gießschaffner und Arbeiter bei den Winterbüchsen; b) von den Arbeitern an den Stahlwerken; Arbeiter an Computern und Martinstöfen, sowie an Elektroschlüssen, Gießmaschinen und Barmarbenarbeitern, Kranführer in Hütten und Gießhallen, sowie über den Barmarben; c) von den Arbeitern in Walz-, Hammer- und Schmiedeschmiedearbeitern; Arbeiter an Barm- und Glühöfen, sowie Arbeiter an Hammer und Pressen; d) von den Arbeitern in Eisens- und Stahlabzweigen, sowie die am warmen Metall arbeiten, also Schmiedler, Gießler und Formler;
4. Arbeitern in der Munitionindustrie, welche die unter 3. aufgeführten Arbeiterkategorien entfallen, insbesondere Arbeiter an Pressen, Wärm- und Glühöfen, sowie in der Bäckerei;
5. Arbeitern in Zink-, Kupfer-, Aluminium- und sonstigen Metallhütten, sowie Arbeitern in Glashütten, soweit ihre

- Arbeit der Arbeit der unter 3. aufgeführten Arbeiterkategorien gleicht;
- solcher Arbeitern der heimischen Grobindustrie, die unter sehr großer Hitze oder schädlichen Gasen besonders zu leiden haben;
- Schmieden, Ofen- und Hammerleuten der Walzöfen- und Klein-Eisenindustrie, soweit sie für den Kriegsbedarf arbeiten;
- Kesselbauer in den zu 1. bis 7. genannten Industrien, ausgenommen in der Schiffbauindustrie, welche eine besondere mechanischer Beschäftigung oder eine Gasverunreinigung bedien;
- solcher Arbeitern in den zu 1. bis 7. genannten Industrien, sowie Kesselbauern, die an sich nicht unter die aufgeführten Kategorien entfallen würden, aber regelmäßig in Tag- und Nachtschicht arbeiten für die Zeit, in der sie Nachtschicht leisten.

Halle a. S., den 27. Juni 1916.

Der Magistrat.

Städtischer Markt.

Auch heute reagierte sich der Kartoffelmarkt aufs selbste; die Hausfrauen verhielten sich während der etwa einständigen Wartezeit ruhig und warteten geduldig auf ihre Abfertigung. Welche Vorteile diese Haltung der Käufer mit sich bringt, ergibt sich aus der Tatsache, daß Dienstag in der Talamtschule 5409, auf dem Schlachthofe 2900 Personen (Gesamtsumme 8209), gegen 4973 (Talamtschule) und 2000 (Schlachthof), also insgesamt 7000 Personen am Montag in bedeutend kürzerer Zeit mit Kartoffeln versorgt wurden. Das bedeutet eine Mehrarbeit von rund 1200 Menschen.

Zwiebeln sind heute ausverkauft. Vom Spargel blieb noch ein kleiner Rest übrig. Gute schwedische Sahne, die Schlage zu 1,15 Mk., findet ebenfalls nur wenig Beachtung. Der Butter-, Käse- und Bohnen-Verkauf ist ständig erfreulich.

Es werden noch immer Gegenstände auf dem Kartoffelmarkt verloren und nicht abgeholt. Nur wenn „namenlos“ Lebensmittel abhandeln kommen und, da die Kontrolle unmöglich durchzuführen ist, andererseits für fremden Personen abgeholt werden, ereignet sich ein Verbrechen. Um diesen Übel abzuwehren, wird allen Anhabern von Lebensmittelkarten dringend empfohlen, sie mit Namensaufschrift zu versehen.

Gegen den Wucher!

WTB, Berlin, 27. Juni. Wie wir von zukünftiger Seite erfahren, liegt die Organisation einer Zentralstelle zur Bekämpfung des Wuchers bei Gegenständen des täglichen Bedarfs dem preussischen Minister des Inneren unmittelbar bevor.

Die untauglichen Streck- und Erbsamittel.

Vorschriften über den Fettgehalt der Margarine.

Gegen unehrliche Vorurteile in Lebensmittelverleiher richten sich zwei Verordnungen, die der Bundesrat gestern beschlossen hat. Die mit derartigen Vorurteilen haben im Krieg, auch als Preisgeben, immer wieder zu hohen Preisen Abzug gefunden, weil sie unter geschäftig gefälschten, zufrägen Sicherungen oder Benennungen zum Verkauf kommen, die, ohne gegen bestehende Gesetze zu verstoßen, objektiv unrichtige Vorstellungen über Eigenschaften, Zusammensetzung, Bestimmung, Wirkung oder Vergleichs herbeizuführen. Dem Treiben derjenigen, die mit untauglichen Streck- oder Erbsamittel und verworfenen Rezepten die Bevölkerung ausbeuten, soll nun entgegengetreten werden. Es ist fortan verboten, Nahrungs- und Genussmittel, auch wenn sie als nachgemacht oder verfälscht nicht anzugeben sind, unter Bezeichnung oder Angaben in den Verkehr zu bringen, die die Täuschung zu einem beträchtlichen Grade anregung trifft auch die eklamantischen Angebote und Zeitungsaufkündigungen von Lebensmitteln und die Prospekte usw. mit föhrenden Angaben, die nichts Unmögliches enthalten und dennoch den Leser irreführen. Angehörige Erbsamittel für Butter oder Semmel, die in Wahrheit weit entfernt sind, Gleiches oder Besseres wie diese Fette für die Ernährung zu leisten und nur zur Vergebung wertvoller Stoffe führen, dürfen künftig nicht mehr hergestellt oder vertrieben werden.

Endlich sind für Margarine, die man vielfach fälschlich mit Wasser verfälscht, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse Bedingungen, die Grenzen, bis zu denen außerdemfalls der Fettgehalt sinken und der Wasser-gehalt steigen darf, auf 70 Prozent und 20 Prozent festgelegt.

Wasser statt Öl.

Ein famoses Sachverstandengutachten. In welsch ungläubiger Weise die Vorklage auf dem Nahrungsmittelmarkt von spekulativen Köpfen ausgenutzt wird, zeigt folgender Bericht, der gestern vor dem Schöffengericht verhandelt wurde.

Bei der jährlichen Versteigerung eines gefälschten Nahrungsmittels in Halle vor dem Schöffengericht verantworten. Er hatte als Großhändler das sogenannte „Bismarck-Salzerfahöl“ in den Handel gebracht. Dieses Produkt sowie ähnliche sind in letzter Zeit häufig von der Presse besprochen und es ist vor ihrem Kaufe gewarnt worden. G. hatte den Vertrieb des Erbsamittels übernommen, nachdem ihm von der Fabrik Gutachten vorgelegt worden waren, die für den oberflächlichen Leser sehr anerkennend ausfallen. Darunter befand sich auch ein Gutachten des bekannten Wissenschaftlers, des Professors Dr. Frobenius, das vor allem behauptete, daß der Erbsamittel in der Praxis sehr gut bewährt habe. Das Del wurde in Bierflaschen an die Kleinbändler, und zwar zum Preise von 1 Mark abgegeben. G. zahlte er 75 Pf. für das Del, später bezog er die Flüssigkeit in Fässern und bezahlte für das Del 60 Pf. Da er die Unkosten der Flaschen usw. zu tragen hatte, will er höchsten einen Reingewinn von 10 Proz. verdient haben. Als dann die Flüssigkeit zum Untersuchungsamt geprüft wurde, ergab es sich, daß sie zwar äußerlich wie Del ausah, und wie dieses dickflüssig war. Die Untersuchung selbst ergab aber, daß es 99 Proz. Wasser und 1 Proz. feste Bestandteile enthielt. Dieses eine Prozent reichte ihm zusammen aus Farbe, Borke und Pfanzensamen.

Nach den Urteilen zweier gelebter Sachverständiger handelt es sich um eine grobe Fälschung und Mißbrauch des Namens Del, der nur angewendet sei, das was Publikum in Eiderheit zu wiegen. Wirkliche Erbsamittel müßten mindestens annähernd den Nährwert haben wie z. B. Margarine an Stelle von Butter. Hier handle es sich um ein für die Ernährung völlig wertloses Mittel. Der Preis sei ein unvernünftigmäßig hoher. Jedermann könnte sich für einige Pfennige selbst ein besseres Erbsamittel herstellen. Die Leute hätten

1,60 Mk. bezahlt und wären hineingefallen, denn sie hätten nichts damit machen können. Einmal würde aus so bei warmen Annehmungen schiefzig. Der Angeklagte gibt an, daß er davon keine Meinung gehabt habe, denn er habe sich auf die Gutachten verlassen. Er sei selbst kein Fachmann.

In der Verhandlung kam noch zur Sprache, daß das Frobenius'sche Gutachten lebhaft in der Presse erörtert worden sei und allgemein das Gutachten der Köchin genannt werde. Der Anwalt beantragte 100 Mk. Geldstrafe. Das Gericht sprach den Angeklagten frei, weil er nicht habe wissen können, daß es sich hier um ein solches Produkt handle. Er habe keine Fahrlässigkeit begangen.

Zucker zum Einmachen.

Zur Vernehmung des von Kommunalverbänden zur Verhängung gestellten Einmachers, wie man von mäßigender Stelle erfährt, geht auch in einigen Kreisen noch vorhandene Bestände von Futterzucker an häuslichen Obstverwertung von den Haushalten abzurufen werden. Soweit sich solcher Futterzucker bereits in den Wirtschaften einzelner Landwirte befindet, wird diesen freigestellt und empfohlen, ihn in ihrem Haushalt zum Einmachen zu verwenden, zumal auf weitere Freigabe von Zucker zu diesem Zwecke im Herbst nicht bestimmt erwartet werden kann. Nach sachverständiger Erprobung kann unvergärrter Rohzucker, 1. Produkt, ohne weiteres zum Einmachen verwendet werden. Dessenfalls kann dieser Zucker, auch wenn er durch Beimischung von Saccharin vergrößert ist, fast, er nicht einen mäßigen Bittergeschmack angenommen hat, in den Haushalten noch Lösung in kaltem — nicht warmem — Wasser und Entfernungen des Sädes durch Abkochen oder Durchsieben zum Einmachen benutzt werden. Die Bemühungen, möglichst viel Obst und Beeren ohne Zucker haltbar zu machen, sollen dadurch keinen Eintrag erleiden.

Die Höhe des anemischen Gewinns.

ist nicht immer leicht festzustellen. Sie wechselt ungemein nach Art, Beschaffenheit und Herkunft der Waren. Noch größer ist ihr Unterschied im Großhandel, verglichen mit dem im Kleinhandel; und in der reinen Gütervermittlung zulässigen Gemeinbeträgen; Agenten werden sich mit den verhältnismäßig geringsten Gemeinbeträgen mühen. Die Preisunterstützung für Lebensmittel ist hiermit ebenfalls zu berücksichtigen. Derzeitigen Kriegsausgleiches für Konjunkturinteressen mit „drei ein Auen“ von 20 Prozent, der lediglich einen Aufschlag bei der Weitergabe im Zwischenhandel ohne ausenübergehende größere Unkosten entspricht, als ganz wesentlich zu hoch anzusehen wäre. Derartige Weitergaben im Zwischenhandel, die die Ware in keiner Weise dem Verbraucher näherbringen, sind, anders als überflüssig, in der Kriegszeit als durchaus unzulässig zu bezeichnen. Sie stellen sich als Handlung dar, die die Anwendung der Bundesratsverordnung betr. unzuverlässige Personen vom 23. September 1915 verstoßen. Es wäre demnach dem Güteremittler ein Gewinn zu, der 1-3 p. S. nicht übersteigt, wenn die Tätigkeit der Agenten, namentlich im Zwischenhandel, zu vermindern, z. B. beim Kettenhandel, nicht überhaupt zu vermeiden ist.

Düngung in die Tiererzeugung.

zu bringen, besetzt eine Einlage des Kriegsausgleiches für Konjunkturinteressen, in welcher durchführbare Vorschläge für die Anregung der Produktion gemacht werden. Daneben fordert die Einlage mögliche Geschäftschancen, um den Anreiz zu überflüssigen Produktionsmitteln zu nehmen, ferner Einheitspreise für große Wirtschaftsbereiche und nach Produktionsgebieten gestaffelt, Höchstpreise von 18-22 Pf., vereinfachte Organisation des Viehandels mit Hilfe der Kommunalverwaltungen, Aufhebung aller lokalen Ausfuhrverbote, Konzentrierung des Viehandels, Befandnahme und Rationalisierung des Verbrauches an Hand von Reichs-Eierkarten. Auch wird gefordert, daß die gesamte Vieherzeugung für den Winterbedarf in eine Hand gelegt werde.

Suppe aus Schotenfahlen.

Die „Woll. Jg.“ macht auf die Verwendung der Schotenfahlen zur Suppenherstellung aufmerksam. Sie schreibt: Eine erfahrene Hausfrau teilt uns mit: Nach altem Herkommen löst man die grünen Erbsen aus den Hülsen und wirft die Schalen dann in den Weimer, oder vielmehr jetzt in die Zonne für Viehhüter. Aber diese Schalen des schötigen Frühjahrgemüses sind sehr gut für menschliche Nahrung zu verwenden. Man entfernt die Stiele, kocht die Schoten, die gut gewaschen sein müssen eine Stunde in Wasser auf hohem Feuer und rührt sie dann durch ein Haarsieb; es ergibt sich dann ein dicker Brei, nur die harten Bestandteile der Schoten bleiben im Sieb zurück. Dieser Brei, mit Wasser, Butter, Salz und etwas Zucker vermischt, gibt eine köstliche Suppe, die man, wenn sie nicht bündig genug sein sollte, mit etwas Mehl verdicken kann. Will man die Suppe besonders fein haben, so tut man noch eine Handvoll grüne Erbsen dazu, oder rührt sie mit gebürten Semmelmehlchen an. Doppelte Verwertung des Gemüses und eine schmackhafte und sättigende Suppe an fleischlosen Tagen sind gewiß nicht gering zu schätzen.

Junge Schotenfahlen sind auch direkt dem Schoten-gemüse zuzusetzen und erhöhen seine Nährkraft und seinen Wohlgeschmack. Bei jeder Gelegenheit sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Verwendung der Blätter von jungem Kohlrabi und Kohl in viel weitergehender Weise erfolgen kann, als es bisher üblich war. Sie können fast reit's für die Gemüseherstellung Verwendung finden.

Zur Regelung der Kriegsbeschilfen der Reichs- und Staatsbeamten.

wird uns geschrieben: Die Erhöhung der Güte der Kriegsbeschilfen für die Beamten wird von diesen dankbar anerkannt. Die Verfügung der Regierung bringt aber für die untere und einen Teil der mittleren Beamtenklasse der Stadt Halle eine Enttäuschung insofern, als entgegen der bisherigen, durch die Regierungserklärungen gebildeten Annahme Halle der zweiten Feuerungsgruppe eingerechnet wird. Ueber Halle sollen dieselben auch weitere Großstädte wie Magdeburg, Erfurt, Sannover, Warmen, Oberfeld usw. a. zugezählt werden. Die Regierung, die allerdings erklarte, nur zwischen teurer und weniger teuren Orten zu unterscheiden, hat jetzt das Wohl der Beamten gleich zur Grundlage genommen und drei Klassen, je eine aus den Ortsklassen A und B, C und D und E, gebildet. Eine solche Einteilung ist durchaus ungerath. Die Ortsklassen des Wohnungsgeldaufschlagunges können deshalb schon nicht als Grundlage gelten, weil hierbei die Feuerungsverhältnisse keinerlei Berücksichtigung erfahren haben. Die Güte der höheren Klasse sind nun bei den Kriegsbeschilfen um 2 M. höher als in der zweiten, während diese nur um

Ämtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Sache, betreffend Renten in der Invalidenversicherung.
 Vom 12. Juni 1916.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden deutscher Kaiser, König von Preußen usw.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Die §§ 1257, 1291, 1292, 1293, 1297 der Reichsversicherungsordnung erhalten die folgende Fassung:

§ 1257.

Altersrente erhält der Versicherte vom vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr an, auch wenn er noch nicht Invalid ist.

§ 1291.

Sat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter fünfzehn Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Zehntel.

§ 1292.

Der Anteil der Versicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witverrenten drei Zehntel, bei Rentenrenten für jede Witwe drei Zwanzigstel des Grundbetrages und der Steuerrenten für die Invalidenrente, die der Empfänger zur Zeit seines Todes bezogen oder bei Invalidität bezogen hätte.

§ 1293.

Bis auf weiteres wird als Wochenbeitrag erhoben:

in Lohnklasse I	18 Pfennig
" II	26 "
" III	34 "
" IV	42 "
" V	50 "

§ 1297.

Zur Deduktion der Gemeinlast scheidet jede Versicherungsanstalt vom 1. Januar 1917 an jährlich vom Hundert der Beiträge durchschnittlich als Gemeinvermögen aus. 30m schreibt sie für keinen buchmäßigen Bestand die Zinsen aus. Den Zinsfuß bestimmt der Bundesrat für die gleichen Zeiträume wie die Beiträge einheitslich.

Artikel II.

Die §§ 1294 und 1295 der Reichsversicherungsordnung werden gestrichen.

Artikel III.

Der Artikel 65 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält die folgende Fassung:
 Den Versicherten, die beim Inkrafttreten der Versicherungsordnung für ihren Berufsstand das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet haben, werden auf die Wartzeit für die Altersrente für jedes volle Jahr, um das sie an diesem Tage älter als fünf- unddreißig Jahre waren, vierzig Wochen und für den überschüssigen Teil eines solchen Jahres die darauf entfallenden Wochen bis zu vierzig angerechnet.

Artikel IV.

Die auf Grund der §§ 1260 bis 1262 der Reichsversicherungsordnung vom Bundesrat zugelassenen Sonderanfragen gelten ohne neue Zulassung durch den Bundesrat bis zum 30. September 1916 als zugelassen. Sie müssen bis dahin die Altersrente und die Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe dieses Gesetzes gewähren. Die Aufsichtsbehörde bestimmt im Fall, bis zu welchem die Sonderanfragen die erforderlichen Veränderungen ihrer Satzung zu beschließen haben. Kommt eine Sonderanfrage der Anwendung nicht rechtzeitig nach, so ändert die Aufsichtsbehörde die Satzung.

Artikel V.

Die Vorschriften dieses Gesetzes treten bezüglich der §§ 1292, 1297 mit dem 1. Januar 1917, im übrigen mit Wirkung vom 1. Januar 1916 in Kraft.

Artikel VI.

Anträge auf Altersrente, Witwenrente oder Witwenaussteuer, über die das Beststellungsorgan oder im Falle der Verhinderung dieses Organes der Versicherungskasse, unterliegen diesen Vorschriften. Das Beststellungsorgan gilt auch dann als Beststellungsorgan, wenn das Beststellungsorgan nicht noch nicht anwenden konnte.

Anträge auf Altersrente, Witwenrente oder Witwenaussteuer, über die nach dem 31. Dezember 1915 eine Entscheidung ergangen ist, hat die Versicherungsanstalt, soweit nicht Absatz 1 Platzgreift, nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu prüfen. Führt diese Prüfung zu einem dem Berechtigten günstigeren Ergebnis, oder wird es von dem Berechtigten verlangt, so ist ihm ein neuer Bescheid zu erteilen.

Nach diesem Gesetze surrante Altersrenten beginnen frühestens mit dem 1. Januar 1916.

Artikel VII.

Für die Zeit nach dem 1. Januar 1917 dürfen Marken in den im bisherigen § 1292 der Reichsversicherungsordnung vorgeschriebenen Marken nicht mehr verwendet werden. Unzulässig gewordene Marken können binnen zwei Jahren nach Ablauf ihrer Gültigkeitsdauer bei den Markenverkaufsstellen gegen gültige Marken im gleichen Geldwert umgetauscht werden. Unzulässig unter Anfechtung sächsischen Anfechtung und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 12. Juni 1916.
 Wilhelm.
 Dr. Seiffertich.

Halle a. S., den 21. Juni 1916.

Das Versicherungsamt.

Stang den Telegraphenanlagen!

Eines der wichtigsten modernen Verkehrsmittel bilden die Reichs-Telegraphen- und Fernsprechanlagen. Dennoch werden diese Anlagen vielfach vorzüglich oder fabriktüchtig beschädigt; besonders häufig findet eine Verwitterung von Porzellanbohrerlöchern durch Steinwürfe usw. statt, öfters werden auch Drahtstücke auf die Leitungen geworfen, und in letzter Zeit wurden sogar verlorene Leitungsstücke aus den Telegraphen- und Fernsprechanlagen herausgeschritten und gestohlen. Dierdurch sind empfindliche Störungen im Betriebe und Nachteile für das Publikum entstanden. Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich bedroht dergleichen Handlungen mit hohen Strafen.

Denjenigen Personen, welche die Urheber ermitteln und zur Anzeige bringen, so daß sie zum Erlasse und zur Strafe herangezogen werden können, teilt die Direktion der Telegraphen- und Fernsprechanlagen, deren Höhe nach der Schwere des Falles bemessen wird. Die Belohnungen werden auch dann bewilligt, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht bestraft oder zum Erlasse herangezogen werden können, desgleichen, wenn die Beschädigung noch nicht ausgeführt, sondern durch rechtzeitige Eingreifen der zu belohnenden Person verhindert worden ist. Bedingung bleibt nur, daß der Tatsachendatum festgestellt wird, daß gegen die Schuldigen eingeschritten werden kann.

Halle, den 20. Juni 1916.

Die Polizeiverwaltung.

In des Heilige Handelsregister Bd. I, Nr. 107 hat die offene Handelsgesellschaft Engel & Vogel, Halle a. S., ist heute eingetragen: Dem Friedrich Schulze und dem Hermann Wolke, wohnhaft in Halle a. S., ist Einzelprokura erteilt. Die Gesamtprokura ist erteilt.

Halle (S.), den 24. Juni 1916.
 Königlich sächsisches Amtsgericht, Abteilung 19.

In des Heilige Handelsregister Bd. B Nr. 320 hat die Hiesiger Dampf-Heizwerke Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Halle a. S., ist heute eingetragen: An Stelle von Franz Vogel ist Hermann Streckner zum Geschäftsführer bestellt.

Halle (S.), den 24. Juni 1916.
 Königlich sächsisches Amtsgericht, Abteilung 19.

Metallbetten (Katalogfrei, Holzrahmenmatratz, Kinderbetten, Eisenmöbelabrik Suhl, Thür.

10 Stück
Simmentaler Zuchtbullen
 1-1/2-jährig, sämtlich von Herdbuchtieren
 des Verbandes für die Provinz Sachsen abkommend werden.
 Donnerstag, den 20. Juni, mittags 12 Uhr, freihändig verkauft.
Domäne Artern.

Saison-
Ausverkauf
 in allen erlaubten Abteilungen
 Große Überraschungen
 stehen bevor!
 Beginn: am 1. Juli, früh 8 Uhr

Lolich
 Leipzig, Feiersstraße

Zu verkaufen
 In Naumburg a. S. ist in feiner, ruhiger Lage eine
Villa
 mit 8 Zimmern u. schön. Gärten in 35 000 Mk. zu verkaufen. Zu melden in der Exped. d. Zig. unter E. 2995.
 Freitag, den 30. Juni d. J., vormittags 11 Uhr, verleierte ich Verkaufsprüfung 32, hierseid

f. Rechnungswesen angeht
 etwa 4 Fensterglas 5000 qm
 in Rollen verpackt, öffentlich gegen fortwährende Besichtigung.
 Grosse II, Gerichtsallgier.

Geldverkehr
 Gebe Darlehen, auch größerer Beträge.
 Adolph Fritz, Hamburg 24.

5% Deutsche Reichsanleihe (Kriegsanleihe) und andere mündelsichere Wertpapiere gibt ab
 Bankgeschäft G. H. Fischer, Alte Promenade 26.

Vermischtes
 Kriegerfr. empfiehlt sich als Weißnäherin; Wäulen, auch Kleider werden frisch angefertigt.
 Schirmer, Geißstraße 66.

Reformbekleider Directoirehosen Turnhosen
 für Damen und Mädchen empfiehlt in sehr großer Auswahl
 H. Schnee Nachf., Gr. Steinstraße 84.

Sundekuchen
 und haltb. Hundekornfuttermittel, gut herkräftig, guter Körnerersatz.
 Sternbrotfabrik Kötzschenbroda.

Sonderzüge nach München zu ermäßigten Preisen am Freitag, den 14. Juli: von Dresden Abf. nachm. 6.30, von Leipzig Abf. nachm. 7.45, von Chemnitz Abf. nachm. 8.15. Näheres über die weiteren Besetzungszahlen, Fahrpreise usw. ist aus den Aushängen zu ersehen oder bei den Bahnhöfen zu erfragen.
 Reg. General-Direktion der Sächsischen Staatseisenbahnen.

Hartobst-Verpackung.
 Die diesjährige Hartobst-Verpackung findet am Mittwoch, den 12. Juli 1916, nachmittags 3 Uhr im Rathaus statt.
 Wiehe, den 26. Juni 1916. Der Magistrat, Rammradt.

Kaufgesuche.

Braunkohlentagebaufelder zu kaufen gesucht.
 werden von zahlungskräftigem Braunkohlwerk Mitteldeutschlands
 Offerten mit Verkaufsbedingungen, sowie Unterlagen erbeten unter B. 2992 an die Expedition.

Hohe Preise!
 Ichte für Kopien, Röcke, Westen, Schuhe, um Louis, Federbetten, Möbel und Teppiche.
 Recht baldige Offerten erbitte aus dem Post.
 H. Keller, Gr. Märkerstr. 21, I.
 Kaufe hier getragen. Schuhwerk, Kleider, Westen, Wäsche, Möbel aller Art, auch ganzes Haus.
 H. Keller, Gr. Märkerstr. 22.
 Ichte: Adler, Continental oder Ideal Schreibmaschine zu kaufen gesucht. Off. mit Preis unt. H. U. 9483 an Rub. Wiese, Halle.

Seit Jahren
 zahlt allerhöchste Preise f. getrag. Herrenkleider, Schuhwerk, jede ganze Kleidungsstücke.
 Bei Bestellung durch Postkarte oder Telefon Nr. 4889. Komme sofort auch aufgestellt.
Gin- und Verkaufshaus
 22 Schulerhof 22, am Marktplatz, Henner.
 2 gebrauchte Gasplatten zu kaufen, 2 für 10, 6 für 15, 11 für 20 an die Exped. d. B. erbeten.

Halte wieder regelmässig Sprechstunde.
Dr. F. Mekus, Blücherstr. 3.

Familien-Nachrichten.

An den Folgen seiner schweren Verwundung starb den Heldenam 24. d. Mts. unser liebes Mitglied
Herr Lehrer Kurt Zemisch,
 Leutnant der Reserve und Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse, dessen Verlust wir schmerzlich bedauern, Ehre seinem Andenken!
 Halle a. d. S., den 28. Juni 1916.
 Ornithologischer Zentral-Verein für Sachsen und Thüringen.

Statt besonderer Anzeigen.
 Auf dem Felde der Ehre fiel am 17. Juni 1916 mein geliebter, edler Mann, unser herzensguter Vater,
Fabrikbesitzer
Werner Schultze,
 Oberleutnant und Kompagnieführer im Landw.-Inf.-Regt. 39, Inhaber des Eisernen Kreuzes II. Klasse und des Ahn. Friedrichskreuzes,
 im Alter von 36 Jahren.
 Rosslau a. E., den 27. Juni 1916.
 In tiefster Trauer namens aller Angehörigen:
Frau Elfride Schultze geb. Fleischer, Helmut, Gerhard und Lorle Schultze.